

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 324/13 B

L 2 R 5246/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 1642/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. August 2013 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 7.8.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Festsetzung weiterer Kosten für ein Widerspruchsverfahren iHv 1056,87 EUR (= 1603,53 EUR abzüglich anerkannter 546,66 EUR) verneint und ihr gleichzeitig Gerichtskosten iHv 225,00 EUR auferlegt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt, sie macht in der Beschwerdebegründung Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 Wie bereits aus dem Wortlaut folgt ("... auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann ..."), muss der Mangel das Verfahren im unmittelbar vorangegangenen Berufungsrechtszug betreffen (BSG Urteil vom 25.11.1998 - B 6 KA 4/98 R - BSGE 83, 135 = SozR 3-2500 § 95 Nr 18). Verfahrensfehler des SG scheiden deshalb grundsätzlich aus, es sei denn, es handelt sich ausnahmsweise um solche Fehler, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten sind, fortwirken und damit zugleich als Verfahrensmängel des LSG anzusehen sind (BSG Urteil vom 20.12.1956 - 3 RJ 88/54 - BSGE 4, 200, vom 13.3.1956 - 2 RU 179/55 - BSGE 2, 245, 252 und vom 15.12.1955 - 4 RJ 108/54 - SozR Nr 40 zu § 162 SGG und vom 25.4.2013 - B 8 SO 21/11 R - SozR 4-3500 § 43 Nr 3 sowie Senatsbeschlüsse vom



22.2.2012 - B 5 R 24/11 BH - BeckRS 2012, 67445 RdNr 13, vom 27.1.2011 - B 5 R 214/10 B - BeckRS 2011, 69300 RdNr 9 und vom 28.3.2011 - B 5 R 436/10 B - BeckRS 2011, 72966 RdNr 8 sowie BSG Beschluss vom 25.4.2001 - B 9 V 70/00 B - SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 31; BVerwG Beschluss vom 16.11.1982 - 9 B 3232/82 - Buchholz 310 § 132 VwGO Nr 216; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 16a). Das ist zB der Fall, wenn das SG die Klage zu Unrecht als verspätet (BSG Urteil vom 20.12.1956 - 3 RJ 88/54 - BSGE 4, 200) oder fristgerecht (BSG Urteil vom 20.9.1956 - 5 RKn 51/55 - BSGE 3, 293) angesehen hat:

- 8 1. Soweit die Klägerin "die fehlerhafte Anwendung der Regeln über die Klageänderung" rügt, ist ein Verstoß gegen § 99 Abs 1 SGG schon deshalb nicht schlüssig bezeichnet, weil das SG die Klageänderung - wie sich aus dem Beschwerdevortrag schließen lässt - im Sinne der Klägerin für zulässig gehalten hat und diese Entscheidung gemäß § 99 Abs 4 SGG unanfechtbar ist.
- 9 2. Wenn darüber hinaus geltend gemacht wird, SG und LSG hätten die geänderte Klage vom 7.5.2010 auf Festsetzung weiterer Widerspruchskosten iHv 1056,87 EUR fälschlicherweise für unzulässig gehalten, weil sie "nicht innerhalb der Klagefrist des § 87 SGG bei Gericht eingegangen" sei, hätte die Klägerin entweder aufzeigen müssen, warum diese Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids vom 22.3.2010 erhoben worden ist (vgl § 87 Abs 1 S 1 und Abs 2 SGG) oder im Einzelnen darlegen müssen, aus welchen Gründen diese von Amts wegen zu prüfende Sachurteilsvoraussetzung hier ausnahmsweise unbeachtlich (zB § 66 Abs 2 S 1 SGG) und die Bindungswirkung des Verwaltungsakts (§ 77 SGG) noch nicht eingetreten gewesen ist. Keinesfalls genügte es, lediglich die - unzutreffende (vgl nur BSGE 103, 28 = SozR 4-3520 § 2 Nr 3, RdNr 18) - Rechtsansicht zu vertreten, dass "die Klageänderung ... nicht innerhalb der Klagefrist erfolgen müsse".
- 10 3. Soweit die Klägerin bemängelt, SG - und ihm folgend auch das LSG - hätten ihr die Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist zu Unrecht versagt, hätte sie im Einzelnen angeben müssen, welche Tatsachen sie zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsantrags in welcher Weise glaubhaft gemacht hatte (§ 67 Abs 2 S 2 SGG) und warum auf dieser Grundlage - entgegen der Annahme der Vorinstanzen - sämtliche Voraussetzungen des § 67 Abs 1 SGG erfüllt gewesen sind.
- 11 4. Wenn die Klägerin darauf hinweist, sie habe den Widerspruchsbescheid vom 22.3.2010 bereits mit der Klageschrift fristgerecht angefochten, geht sie nicht darauf ein, warum das SG nach der zulässigen Klageänderung (s.o. 1.) noch befugt gewesen sein könnte, über die ursprüngliche Klage zu entscheiden. Denn die Rechtshängigkeit der alten Klage erlischt mit der Rechtshängigkeit der neuen (Pawlak in Hennig, SGG, § 99 RdNr 43; Roller in Lüdtke, SGG, 4. Aufl 2012, § 99 RdNr 17; Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl 2011, § 263 RdNr 14).



- 12 5. Auch eine Verletzung von § 153 Abs 4 S 1 SGG ist nicht hinreichend bezeichnet. Nach dieser Vorschrift kann das LSG, außer in den Fällen des § 105 Abs 2 S 1 SGG, die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Soweit die Beschwerdebegründung darauf hinweist, das LSG habe seine Überzeugung, dass eine mündliche Verhandlung entbehrlich sei, ausdrücklich verneint, weil im angefochtenen Beschluss das Wort "nicht" fehle, versäumt die Klägerin aufzuzeigen, dass es sich dabei nicht nur um einen offenbaren Schreibfehler (*lapsus linguae*) handelt, der über das vorrangige Korrekturinstrument des § 138 S 1 SGG jederzeit von Amts wegen zu berichtigen ist.
- 13 6. Darüber hinaus rügt die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das LSG seine Pflicht verletzt, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen (*sog Erwägensrüge*, vgl *BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*; *BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (*sog Überraschungsentscheidung iS von § 128 Abs 2 SGG*; *BVerfGE 98, 218*; *BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*; *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 62 RdNr 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus setzt die Gehörsrüge voraus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*; vgl auch *BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).
- 14 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Soweit die sog Erwägensrüge erhoben wird, versäumt es die Klägerin konkret darzutun, welche Ausführungen das Berufungsgericht übergangen hat und warum sie für das Verfahren von zentraler Bedeutung gewesen sind (vgl *BVerfGE 86, 133, 146, BVerfG Beschluss vom 29.10.2009 - 1 BvR 1729/09 - NZS 2010, 497, 498 RdNr 12*). Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Gericht Beteiligtenvorbringen zur Kenntnis genommen und erwogen hat, muss die Beschwerdebegründung "besondere Umstände" des Einzelfalls aufzeigen, aus denen auf das Gegenteil geschlossen werden kann (vgl *BVerfGE 28, 378, 384 f; 47, 182, 187 f; 54, 86, 91 f*). Derartige besondere Einzelfallumstände schildert die Klägerin nicht. Soweit eine Überraschungsentscheidung geltend gemacht wird, weil das SG "auf irgendein Verschulden des Prozessbevollmächtigten abgehoben" habe, wird nicht deutlich, inwiefern das Berufungsgericht seine Entscheidung auf einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt gestützt und damit dem Rechtsstreit eine (unerwartete) Wende gegeben haben könnte, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Auffassungen nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht zu rechnen brauchte (vgl



BVerfGE 98, 218, 263; 86, 133, 145; 84, 188, 190; BSG Beschlüsse vom 17.12.2009 - B 3 P 9/09 B - Juris RdNr 4 und vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - Juris RdNr 6; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 701).

- 15 7. Wenn die Beschwerdeführerin schließlich den Umgang mit der sog Missbrauchsgebühr nach § 192 Abs 1 S 1 Nr 2 SGG thematisiert, führt dies ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision. Da in der Hauptsache kein zulässiger Revisionsgrund vorgetragen worden ist, bezieht sich die Nichtzulassungsbeschwerde allein auf die Kosten des Berufungsverfahrens. Eine isolierte Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens ist im angestrebten Revisionsverfahren aber nicht zu erwarten. Denn die Revision ist nach § 165 S 1 SGG iVm § 144 Abs 4 SGG ausgeschlossen, "wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt". Folglich wäre eine nur auf den Kostenpunkt beschränkte Revision unstatthaft und müsste als unzulässig verworfen werden. Kann die Kostenentscheidung mit der Revision aber nicht isoliert angefochten werden, muss die hierauf gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls unstatthaft sein (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 54; Kummer, aaO, RdNr 604*). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde kann sinnvollerweise nur darauf abzielen, die Zulassung eines an sich statthaften Rechtsmittels zu erreichen (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap XII RdNr 71; Kummer, aaO, RdNr 150; Leitherer, aaO, § 144 RdNr 48a*). Dabei erfasst der Rechtsmittelausschluss nicht nur die allgemeine Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (*BSG Beschlüsse vom 25.2.2010 - B 11 AL 114/09 B - Juris RdNr 7, vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B - Juris RdNr 13, vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris RdNr 13, vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B - Juris RdNr 2, vom 24.6.1993 - 6 BKa 27/92 - Juris RdNr 7 und vom 21.12.1956 - SozR Nr 2 zu § 192 SGG; Breitzkreuz in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 144 RdNr 54*). Denn § 165 S 1 SGG iVm § 144 Abs 4 SGG schließen - aus Gründen der Prozessökonomie - das Rechtsmittel "stets" aus, wenn es sich - wie hier - "nur" auf die Kosten des Verfahrens erstreckt (*s dazu BT-Drucks 12/1217, 52; BSG Beschlüsse vom 5.8.2008 und vom 13.7.2004 - jeweils aaO sowie vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B - Juris RdNr 8*). Dass die Kostenentscheidung des LSG willkürlich erfolgt sei (*vgl dazu BVerfG Kammerbeschluss vom 17.11.2009 - 1 BvR 1964/09 - NJW 2010, 1349*), hat die Klägerin weder behauptet noch aufgezeigt.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

